



BFH URTEILT ZU „VERUNGLÜCKTEN DREIECKSGESCHÄFTEN“

Mit Urteil vom 17.07.2024 (XI R 35/22) hat sich der BFH der Auffassung des EuGH in der Rs. *Luxury Trust Automobil* vom 08.12.2022 C-247/21 angeschlossen. Bei fehlendem Hinweis auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft und den damit verbundenen Übergang der Steuerschuldnerschaft kommt eine rückwirkende Rechnungsberichtigung nicht in Betracht.

SACHVERHALT:

Der Kläger betrieb in den Jahren 2008 bis 2013 einen Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen. Er besaß für diverse Maschinen aus Deutschland, dem Königreich Belgien und Neuseeland bzw. der Tschechischen Republik das alleinige Vertriebsrecht in Polen.

Der Kläger bestellte die Maschinen bei den Herstellern und ließ sie direkt an die Kunden in verschiedenen Mitgliedstaaten, insbesondere nach Polen, liefern. Der Transport erfolgte durch den Kläger oder den Hersteller. Alle Beteiligten (Kläger, Hersteller und Endkunden) verwendeten jeweils die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates. Die Verfügungsmacht an den Maschinen wurde nicht vor der Warenbewegung an die Kunden übertragen.

Auf der Eingangsseite erklärte der Kläger innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland und nahm einen entsprechenden Vorsteuerabzug i.S.d. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UStG vor. Ausgangsseitig ging der Kläger von innergemeinschaftlichen Lieferungen i.S.d. § 4 Nr. 1 Buchst. b iVm. § 6a UStG aus. Weder die zusammenfassenden Meldungen noch die Rechnungen des Klägers an seine Kunden enthielten Hinweise auf ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft.

FINANZAMT:

Bei einer Betriebsprüfung für die Streitjahre kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Lieferungen um innergemeinschaftliche Reihengeschäfte iSd. § 3 (6) S. 5 HS 1 UStG a.F. handelt. Laut Finanzverwaltung hatte der Kläger auch keinen Gebrauch von der Vereinfachungsregel i.S.d.



ABDULLAH JASHARI

Senior Manager
Steuerberater
Master of Arts in Taxation (M.A.)
jashari@peterpartner-stb.de
Telefon: +49(0)73 61 97 37 46-17



§ 25b UStG (innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft) gemacht, denn diese Regel erfordert in der Rechnung an den letzten Abnehmer den Hinweis auf das Vorliegen des Dreiecksgeschäfts und den Übergang der Steuerschuldnerschaft (§ 25b (2) Nr. 3 i.V.m. § 14a (7) UStG). Da der Kläger seine deutsche USt-ID verwendet hat, liegt zusätzlich zum innergemeinschaftlichen Erwerb in Polen auch ein Erwerb nach § 3d S. 2 UStG in Deutschland vor. Da bisher keine Versteuerung im Zielstaat erfolgt ist bzw. nicht nachgewiesen wurde, gilt der steuerpflichtige Erwerb als in Deutschland i.S.d. § 3d S. 2 HS 2 UStG bewirkt. Ein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb nach § 3d S. 2 UStG stehe dem Kläger auch nicht zu. Die rückwirkende Rechnungskorrektur wurde seitens Finanzamtes nicht anerkannt.

Das FG Münster hatte hingegen die Ansicht vertreten, dass eine rückwirkende Rechnungskorrektur durchaus möglich sei und es dadurch zum Wegfall der innergemeinschaftlichen Erwerbe nach § 3d S. 2 UStG käme.

BFH:

Im Revisionsverfahren schloss sich der BFH jedoch der Rechtsprechung des EuGH in der Rs. *Luxury Trust Automobil* vom 08.12.2022 C-247/21 an. Die Besteuerungsfiktion i.S.d. § 25b (3) UStG und damit der Wegfall beider innergemeinschaftlicher Erwerbe sei nur dann gegeben, wenn die Absätze 1 und 2 des § 25b UStG erfüllt sind. Vorliegend wurde jedoch keine Rechnung i.S.d. § 14a (7) UStG vom ersten Abnehmer an den letzten Abnehmer erteilt, in der auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Steuerschuldnerschaft des letzten Abnehmers hingewiesen wurde, sodass § 25b (2) UStG nicht erfüllt ist.

Das Erfordernis, dass die vom Zwischenerwerber ausgestellte Rechnung den Hinweis auf das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts und die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthält, ist also als materielle Voraussetzung für das Vorliegen eines Dreiecksgeschäfts gem. § 25b UStG anzusehen. Bei Nichterfüllung materieller Voraussetzungen kann eine Rechnungsberichtigung keine Rückwirkung entfalten. Vielmehr ist in der Nachholung materieller Voraussetzungen (hier die Angabe der Steuerschuldverlagerung auf den Empfänger) keine Korrektur mit Rückwirkung, sondern das erstmalige Ausstellen einer Rechnung, zu sehen.

PRAXISRELEVANZ:

Der BFH bestätigt mit dieser Entscheidung die Auffassung des EuGH. Der Hinweis auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts und die Bestimmung des Abnehmers als Steuerschuldner ist eine materielle Voraussetzung, welche durch eine Berichtigung der Rechnung nicht nachgeholt werden kann. Daher ist es äußerst wichtig die Voraussetzungen des § 14a (7) UStG zu erfüllen, um die Vereinfachungsregelung des § 25b UStG in Anspruch zu nehmen.

**PETER
PARTNER**

STEUER -
BERATER

AALEN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Ulmer Str. 68
73431 Aalen
Tel.: +49(0)73 61 97 37 46-0
Fax.: +49(0)73 61 97 37 46-99
info@peterpartner-stb.de

KÖLN

Peter & Partner Steuerberater PartG mbB
Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Tel.: +49(0)2 21 99 59 85-32
info@peterpartner-stb.de